

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 195/23



Verbraucherzentrale
Bundesverband

30. Dez. 2024

EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

voxenergie GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße
2-10, Haus 6, 12107 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

a) Schreiben, wie in Anlage K 3 abgebildet, zu verwenden bzw. verwenden zu lassen und darin

Verbraucher zur Unterzeichnung eines Auftrags aufzufordern, mit dem diese eine Verlängerung der Konditionen eines Mobilfunktarifs mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten um weitere 24 Monate beauftragen;

und/oder

b) in einer Auftragsbestätigung zu telefonisch abgeschlossenen Verträgen zu einem Mobilfunkvertrag, wie in Anlage K 4 abgebildet, die Geltung der AGB zu behaupten, wenn die AGB in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind und für den Erhalt der AGB auf die Internetseite unter www.voxenergie.de oder die Kundenberater verwiesen wird.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a) „Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die voxenergie GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“

b) „Es gelten die AGB der voxenergie GmbH. Die AGB sind bei Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter www.voxenergie.de erhältlich.“

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.08.2023 zu bezahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €, wegen des Tenors zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen in Deutschland und widmet sich satzungsgemäß u.a. der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und -rechten. Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte bietet die Versorgung mit Strom und Gas sowie Telefon- und Internetdienstleistungen an, auch gegenüber Verbrauchern.

Einer dem Kläger zugeleiteten Verbraucherbeschwerde zufolge übersandte die Beklagte nach einem telefonischen Werbegespräch mit einem Verbraucher diesem neben der Auftragsbestätigung über den Mobilfunkvertrag „Vox allnet flat & surf XL Aktion 20 GB“ mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ein Werbeschreiben (Anlage K 3), in dem es u.a. heißt:

„... als Dankeschön für Ihr Vertrauen haben Sie jetzt die Möglichkeit, langfristig von den attraktiven Konditionen Ihres günstigen Tarifes zu profitieren! Einfach dieses Formular am besten noch heute unterschrieben zurücksenden.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

[...]

Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren.

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die voxenergie GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um weitere 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“

In den Unterlagen zur Auftragsbestätigung der Beklagten (Anlage K 4) war eine Widerrufsbelehrung enthalten. Unterhalb dieser Belehrung heißt es dort:

„Es gelten die AGB der voxenergie GmbH. Die AGB sind bei Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter www.voxenergie.de erhältlich.“

Mit Schreiben vom 28.04.2023 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K 5). Die Beklagte nahm hierzu Stellung (Anlage K 6) und gab keine Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger stützt seine Unterlassungsbegehren auf Anspruchsgrundlagen aus dem UWG und dem UKlaG.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

- a) Schreiben, wie in Anlage K 3 abgebildet, zu verwenden bzw. verwenden zu lassen und darin Verbraucher zur Unterzeichnung eines Auftrags aufzufordern, mit dem diese eine Verlängerung der Konditionen eines Mobilfunktarifs mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten um weitere 24 Monate beauftragen;

und/oder

- b) in einer Auftragsbestätigung zu telefonisch abgeschlossenen Verträgen zu einem Mobilfunkvertrag, wie in Anlage K 4 abgebildet, die Geltung der AGB zu behaupten, wenn die AGB in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind und für den Erhalt der AGB auf die Internetseite unter www.voxenergie.de oder die Kundenberater verwiesen wird.

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

- a) „Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die voxenergie GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“
- b) „Es gelten die AGB der voxenergie GmbH. Die AGB sind bei Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter www.voxenergie.de erhältlich.“

3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die Klagebefugnis des Klägers hinsichtlich der Unterlassungsanträge ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger kann die beanstandeten Verhaltensweisen und AGB-Klauseln auch zulässigerweise, wie hier erfolgt, zum Gegenstand kumulativer Unterlassungsanträge machen (vgl. BGH, Urteil vom 25.06.2020 – I ZR 96/19 – Rn. 23ff. m.w.N.).

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte in Bezug auf die mit dem Klageantrag zu 1 a) beanstandete Handlung ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 309 Nr. 9 a) BGB zu.

a) Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

b) Das Verwenden und Verwenden lassen von Schreiben wie dasjenige, das mit Anlage K 3 eingereicht wurde, stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar, da dies in Bezug zur Geschäftstätigkeit der Beklagten und dem Abschluss von Verträgen steht.

c) Die Beklagte handelt damit auch unlauter. Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Verstoß gegen §§ 307 bis 309 BGB eine unlautere geschäftliche Handlung gemäß § 3 Abs. 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs im Sinne des § 3a UWG darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19 – Rn. 57; BGH, Urteil vom 14.12.2017 – I ZR 184/15 – Rn. 41; BGH, Urteil vom 31.05.2012 – I ZR 45/11 – Rn. 45ff.; Köhler/Ödorfer in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Auflage, 2024, § 3a

Rn. 1.288). Denn ein solcher Verstoß kann grundsätzlich einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel darstellen, der geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen (vgl. BGH, Urteil vom 31.03.2021, a.a.O., Rn. 57).

aa) § 309 Nr. 9 a) BGB ist eine Marktverhaltensregel (vgl. Köhler/Odörfer, a.a.O., § 3a Rn. 1.288f.; OLG Köln, Urteil vom 28.05.2021 – 6 U 160/20 – Rn. 39, GRUR-RR 2021, 539; sowie für § 307, 308 Nr. 1 und 309 Nr. 7 a) BGB mit einer auf den hiesigen Fall übertragbaren Begründung: BGH, Urteil vom 31.05.2012 – I ZR 45/11 – Rn. 46).

bb) Das streitgegenständliche Schreiben der Beklagten ist an § 309 Nr. 9 a) BGB zu messen. Danach sind AGB unwirksam, die den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre an den Vertrag binden.

(1) Das streitgegenständliche Schreiben der Beklagten (Anlage K 3) sieht eine schon zum Zeitpunkt der Unterschrift bindende Verlängerung der Laufzeit vor. Mit dem Schreiben wird ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen (vgl. KG, Urteil vom 22.05.2024 – 23 UKI 1/24 – Rn. 16, zitiert nach beck-online).

(2) Mit diesem Schreiben verwendet die Beklagte allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei der in dem Schreiben enthaltenen Formulierung „Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die voxenergie GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um weitere 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“ handelt es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB.

Das von der Beklagten verwendete Formular lässt dem Kunden keine Wahlfreiheit bezüglich der verlängerten Laufzeit wie dies zum Beispiel der Fall gewesen wäre, wenn der Kunde die gewünschte Laufzeit selbst in ein hierfür freigelassenes Feld hätte eintragen können. Allein der Umstand, dass das Formular ausschließlich die Vereinbarung über die Vertragsverlängerung enthält und der Kunde diese unmittelbar unterschreibt, führt noch nicht zum Vorliegen einer Individualvereinbarung gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB oder einer unmittelbar den Gegenstand des Vertrages regelnden Vereinbarung, die gemäß § 307 Abs. 3 BGB von der Inhaltskontrolle ausgenommen sind. Maßgeblich ist die betreffende Klausel selbst. Der Verwender muss sich deutlich und ernsthaft zur gewünschten Änderung der jeweiligen Klausel bereit erklären (vgl. KG, a.a.O., Rn. 18f. m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall. Auch nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung handelt es sich unstreitig um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Regelung.

(3) Das von der Beklagten verwendete Schreiben, mit dem sie Verbraucher auffordert, einen Auftrag für eine Verlängerung der Konditionen eines Mobilfunktarifs mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monate um weitere 24 Monate zu unterzeichnen, stellt einen Verstoß gegen § 309 Nr. 9 a) BGB dar (vgl. KG, a.a.O., Rn. 23ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.03.2022 – 20 U 71/21, zitiert nach beck-online; gegen die Anwendbarkeit von § 309 Nr. 9 a) BGB in einem vergleichbaren Fall: OLG Köln, Urteil vom 28.05.2021, a.a.O.). Denn die Verlängerung um 24 Monate beginnt erst nach Ablauf der aktuellen Laufzeit, so dass sich zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine Laufzeit von insgesamt mehr als 24 Monaten, nämlich Restlaufzeit zzgl. 24 Monate, ergibt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist § 309 Nr. 9 a) BGB hier anwendbar. Das Kammergericht führt dazu aus (KG, a.a.O., Rn. 24 – 34):

„a) Dies wird allerdings für den hier vorliegenden Fall einer Verlängerungsvereinbarung in Abgrenzung zu einem Neuabschluss oder Erstvertrag in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 31.03.2022 – 20 U 71/21) ist im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 309 Nr. 9 lit. a) sowie gegen § 43b S. 1 TKG a.F. und gegen § 56 Abs. 1 TKG auszugehen. Zwar lag dort ein Sachverhalt zugrunde, in dem es nicht nur um eine reine Verlängerung, sondern zusätzlich um ein neues vergünstigtes Smartphone mit zugehörigem Tarifwechsel ging. Dieser Umstand war für das OLG Düsseldorf aber nicht entscheidend in dem Sinne, dass es hierauf die Annahme eines Neuvertrages gestützt hätte. Es hat vielmehr die im Wege der Auslegung vorzunehmende Unterscheidung – wie sie das OLG Köln (s. unten) vorgenommen hat – zwischen Neuabschluss und Vertragsverlängerung ausdrücklich für unerheblich gehalten (a.a.O., Rn. 38, juris) Unter „anfänglicher Mindestvertragslaufzeit“ in Art. 30 V der Richtlinie 2002/22/EG und den die Richtlinie umsetzenden § 43b S. 1 TKG a.F. sowie nachfolgend in § 56 Abs. 1 TKG n.F. sei nicht – so aber das OLG Köln – nur die im Erstvertrag festgesetzte Mindestvertragslaufzeit zu verstehen, sondern jeglicher Vertragsabschluss, der durch aktuelle Willenserklärung zustande kommt (a.a.O. Rn. 39, juris). Danach fällt auch eine schlichte Vertragsverlängerung unter § 56 Abs. 1 TKG und § 309 Nr 9 lit. a) BGB.

Das OLG Köln ist demgegenüber entsprechend einer verbreiteten Ansicht ohne weitere Problematisierung davon ausgegangen, dass § 309 Nr. 9 lit. a) BGB und § 43b TKG auf Vertragsverlängerungen keine Anwendung finden sondern für diese § 309 Nr. 9 lit. b) BGB einschlägig ist. Folglich hat es – anders als das OLG Düsseldorf – im Wege

der Vertragsauslegung ermittelt, ob ein Neuabschluss oder eine Vertragsverlängerung vorliegt (und um Ergebnis eine Vertragsverlängerung bejaht).

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 02.02.2023 – III ZR 63 22 die Frage eines Verstoßes offen gelassen und ausgeführt, die unionsrechtskonforme Auslegung von § 43b I TKG aF im Lichte von Art. 30 der RL 2022/22 EG führe nicht im Sinne eines sogenannten „acte clair“ zu dem offenkundigen Ergebnis, dass diese Vorschrift nicht nur Neuabschlüsse von Telekommunikationsverträgen, sondern auch die Verlängerung bestehender Verträge mit geänderten Bedingungen erfasse.

b) Der Senat hält die vom OLG Düsseldorf vertretene Auffassung im Ergebnis für überzeugender.

(1) Das OLG Düsseldorf führt zutreffend aus (Rn. 40):

„§ 309 Nr. 9 lit. a) BGB bezieht sich jedoch auf sämtliche Verträge, die durch aktuelle Willenserklärungen zustande kommen. Die Regelung des § 309 Nr. 9 lit. b) BGB ... betrifft nur „automatische Vertragsverlängerungen“, also auf fingierte Vertragsschlüsse bzw. bereits bei Abschluss des Erstvertrags für den Fall des Schweigens des Kunden getroffene Vereinbarungen [.]. Die Abgrenzung zwischen § 309 Nr. 9 lit. a) BGB einerseits und lit. b) andererseits hat dementsprechend nicht zwischen Erst- (dieser lit a)) und Folgevertrag (dieser lit. b)), sondern zwischen durch aktuelle Willenserklärung zustande gekommene (lit. a)) und durch fiktive bzw. vorweggenommene Willenserklärung zustande gekommene (lit. b)) Verträge zu erfolgen. Die Regelungen unterscheiden je nach Schutzbedürftigkeit des Kunden, die bei fiktiven/vorweggenommenen Willenserklärungen größer ist als bei aktuellen Willenserklärungen. Die Auslegung des Landgerichts führt dazu dass bei durch aktuelle Willenserklärungen zustande gekommenen Verlängerungsverträge weder lit. a) (kein Erstvertrag) noch lit. b) (keine fiktiven Erklärungen) gilt und sich dadurch eine Lücke auftut. In der Literatur finden sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine derartige Lücke, geschweige denn, wie diese Lücke zu schließen wäre. Es ist auch [...] kein Grund dafür ersichtlich. Erst- und Verlängerungsverträge unterschiedlich zu behandeln. § 309 Nr. 9 lit. a) soll den Kunden allgemein vor überlanger Vertragsbindung bewahren.“

Dieser Argumentation schließt sich der Senat an. Sie entspricht vor allem dem Sinn und Zweck der Regelung, den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt nicht durch übermäßig lange Laufzeiten und hieraus folgende Kundenbindungen zu beeinträchtigen. Es ist nicht ersichtlich, wiese hier zwischen einem Neuabschluss und der Verlängerung eines bestehenden Vertrages unterschieden werden soll. In beiden Fällen ist der

Kunde gleichermaßen gebunden und für Wettbewerber nicht ansprechbar. Zutreffend weist der Kläger daraufhin, eine Laufzeitbegrenzung nur für Neuverträge würde keinen umfassenden Schutz für die Verbraucher bieten und Lücken lassen. Es wäre möglich, einen soeben abgeschlossenen Neuvertrag mit einer nahezu unbegrenzten Vertragslaufzeit zu verlängern, da es sich nicht mehr um die „anfängliche“ Laufzeit handeln würde (vgl. Klageschrift S. 6).

(2) Aus – dem zum Zeitpunkt des Verstoßes im August 2021 noch geltenden – § 43 b S. 1 TKG a.F. und dem seit dem 01.12.2021 in Kraft getretenen § 56 Abs. 1 S. 1 TKG n.F. sowie den ihnen zugrunde liegenden Richtlinien ergibt sich nichts Anderes.

§ 43b S. 1 TKG a.F. dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 5 S. 1 der RL 2002/22 EG (Universaldienstrichtlinie; ABl. 2002 L 108 v. 24.04.2002 51) in der durch die RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 geänderten Fassung (ABl. 2009 L 337 v. 18.12.2009, 11). § 56 Abs. 1 S. 1 TKG setzt Art. 105 Abs. 1 S. 1 RL (EU) 2018/1972 v. 11.12.2018 (Elektronische Kommunikationskodex – Richtlinie. ABl. 2018 L 321 v. 17.12.2018, 36) um (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2023 – III ZR 63/22, GRUR 2023 S. 643, Rn. 41, beck-online). Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ beinhalten die 24 Monate überschreitet. Zwar ist – im Gegensatz zu § 309 Nr. 9 lit. a) BGB – von „anfängliche[r] (Mindestvertrags)Laufzeit“ die Rede. Dies führt aber nicht zu einem anderen Auslegungsergebnis.

Das OLG Düsseldorf (a.a.O. Rn. 41f.) hat insoweit zutreffend ausgeführt:

„Die Gesetzesbegründung (BT-DRs. 17/5707 S. 65) spricht eine Beschränkung auf Erstverträge nicht an. Der Begriff ist zudem vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Richtlinien auszulegen. § 43b S. 1 TKG a.F. diente der Umsetzung von Art. 30 Abs. 5 S. 1 RL 2002/22/EG i.d.F. von Art. 1 Nr. 21 RL 2009/136 EG. Soweit dort von „anfängliche Mindestvertragslaufzeiten“ die Rede ist, ist dies vor dem Hintergrund zu sehen, dass Verlängerungsklauseln typischerweise durch AGB vereinbart wurden, die bereits durch Anhang lit. h) RL 93/13/EWG reguliert wurden, während durch aktuelle Willenserklärungen zustande gekommene Laufzeitklauseln nicht reguliert wurden und insoweit unionsrechtlich weitergehender Regulationsbedarf bestand. Auch insoweit ist nicht zwischen Erst- und Folgevertrag, sondern zwischen durch aktuelle Willenserklärungen zustande gekommenen Vertrag einerseits und durch fiktive/vorweggenommene Willenserklärung zustande gekommenen Vertrag andererseits zu unterscheiden. Die Klausel wird in Erwä-

gungsgrund 47 mit der Schaffung eines wettbewerbsorientierten Umfeldes gerechtfertigt, dem die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen nicht entgegenstünden. Diese Begründung für die Einschränkung der Vertragsfreiheit gilt aber unabhängig davon, ob es sich um einen Erst- oder um einen Folgevertrag handelt. Soweit die Beklagte im Termin gemeint hat bei einem bloßen Fortsetzungsbedarf sei der Verbraucher weniger schutzwürdig, weil er das Produkt bereits kenne, [...] trifft diese Erwägung nicht den Grund für die Beschränkung der Vertragsfreiheit nämlich wettbewerbliche Gründe. Das Wort „anfänglich“ (im Englischen „initial“) bezieht sich nicht auf den Vertragschluss, sondern auf die Vertragslaufzeit.

Die Folgeregelung des Art. 105 RL (EU) 2018/1972 regelt dies klarer. Sie regelt in Abs. 1 UA 1 S. 1 die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit und in Abs. 3 die Möglichkeit jederzeitiger und kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit bei „automatischer Verlängerung“. Sie regelt nunmehr selbst den Fall stillschweigender Verlängerung. Das Wort „anfänglich“ ist in Abs. 1 UA 1 S. 1 nicht mehr enthalten. Als erhebliche Änderung wird dies nicht angesehen, da die Erwägungsgründe (259) darauf nicht eingehen. Von daher ist aus der fehlenden Erwähnung der Änderung in den Erwägungsgründen sowie dem Übersehen der Textänderung der Richtlinie bei der Umsetzung in § 56 TKG n.F. zu schlussfolgern, dass sich Wesentliches nicht geändert hat. Auch § 56 Abs. 1 TKG n.F. ist folglich im gleichen Sinne auszulegen.“

Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an.“

Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Kammergerichts sowie des OLG Düsseldorf an.

d) Der vorgenannte Rechtsbruch der Beklagten im Sinne von § 3a UWG ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Denn damit entfällt das jederzeitige Kündigungsrecht nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit und die Verbraucher können sich nicht nach kürzerer Zeit mit möglicherweise besseren Konditionen vertraglich neu binden. Mit einer vom Gesetzgeber nicht gewollten längeren Vertragsdauer werden Verbraucher spürbar in ihrer Vertragsfreiheit eingeschränkt und möglicherweise längerfristig an wirtschaftlich nicht mehr konkurrenzfähige Verträge gebunden.

e) Es besteht Wiederholungsgefahr. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (st. Rspr. des BGH, vgl. nur BGH, Beschluss vom 16.11.1995 – I ZR 229/93, GRUR 1997, 379). Die Wiederholungsgefahr wurde hier auch nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt, da eine solche beklagteseits nicht abgegeben wurde.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte hinsichtlich der in dem Klageantrag zu 2 a) beanstandeten Handlung einen Anspruch gemäß § 1 UKlaG i.V.m. § 309 Nr. 9 a) BGB auf Unterlassung (vgl. KG, a.a.O., Rn. 12ff.).

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

a) Gemäß § 309 Nr. 9 a) BGB sind AGB unwirksam die den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre an den Vertrag binden.

Bei der Klausel „Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die voxenergie GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um weitere 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“ handelt es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB (siehe die obigen Ausführungen unter II. 1.).

b) Die von der Beklagten verwendete Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 9 a) BGB. Auf die obigen Ausführungen unter II. 1. wird Bezug genommen.

c) Auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2002 – III ZR 199/01) ist gegeben. Für ihr Vorliegen gelten die gleichen Grundsätze wie im UWG, da eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt wäre (vgl. nur BGH, Urteil vom 06.12.2012 – III ZR 173/12 – Rn. 17; Köhler/Alexander in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Auflage, 2024, UKlaG § 1 Rn. 10 m.w.N.). Die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer AGB begründet eine tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr (vgl. Köhler/Alexander, a.a.O.), die hier nicht widerlegt ist.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte wegen der im Klageantrag zu 1 b) beanstandeten Handlung einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG i.V.m. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Die Behauptung der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Auftragsbestätigung zu einem telefonisch abgeschlossenen Vertrag, wie es mit Anlage K 4 erfolgte, verstößt gegen §§ 3, 5, Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG i.V.m. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

a) Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung u.a. irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird.

b) Eine solche Irreführung ist hier gegeben, da die Beklagte über die Bedingungen täuscht, unter denen die Ware geliefert bzw. die Dienstleistung erbracht wird. Indem die Beklagte in der Auftragsbestätigung (Anlage K 4) ausführt, dass ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten würden und diese beim Kundenbetreuer oder im Internet auf der Webseite der Beklagten erhältlich seien, bringt die Beklagte zum Ausdruck, dass ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Mobilfunkvertrag zugrunde lägen und für den Vertrag Geltung beanspruchten.

Diese Angabe ist jedoch unzutreffend (vgl. LG Berlin, Urteil vom 06.12.2021 – 93 O 4/21, Anlage K 8). Vorliegend fehlt es an einer wirksamen Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB erfordert die wirksame Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit deren Geltung für den Vertrag, dass der Unternehmer bei Vertragsabschluss den Verbrauchern u.a. die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise den Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

Dies ist hier nicht der Fall. Nach der Auftragsbestätigung sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits zu einem Zeitpunkt Geltung beanspruchen, zu dem den Verbrauchern der Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in zumutbarer Weise zur Kenntnis gebracht ist. Gemäß § 305 Abs. 2 BGB muss der Hinweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen „bei Vertragsschluss“ erfolgen. Eine formelhafte Einbeziehung nur durch Verweis auf andere Quellen ist überdies jedenfalls dann unzureichend, wenn – wie hier – lediglich auf den Kundenberater oder die allgemeine Webseite verwiesen wird.

c) Die Wiederholungsgefahr ist vorliegend durch den Verstoß indiziert und wurde hier mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch nicht widerlegt.

4. Der Kläger hat gegen die Beklagte hinsichtlich des Klageantrags zu 2 b) einen Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen, kann gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG (die n.F. ist in diesem Absatz wortlautidentisch mit der hier anzuwendenden a.F.) im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Klausel „Es gelten die AGB der voxenergie GmbH. Die AGB sind bei Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter www.voxenergie.de erhältlich.“ verstößt gegen § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

a) § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist eine verbraucherschützende Norm (vgl. Fornasier in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Auflage, 2022, § 305 Rn. 4 und § 310 Rn. 49).

b) Wie oben (unter II. 3.) ausgeführt, liegt mit dem bloßen Hinweis darauf, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei dem Kundenbetreuer oder im Internet auf der Webseite der Beklagten erhältlich seien, keine wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten im Sinne von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor. Mit der Behauptung, dass dies aber der Fall sei, ist eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 2 UKlaG gegeben.

c) Schließlich ist die Wiederholungsgefahr als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu bejahen. Sie wird widerleglich vermutet (vgl. BGH, Urteil vom 06.06.2018 – VIII ZR 247/17 – Rn. 34; Köhler/ Alexander in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Auflage, 2024, UKlaG § 2 Rn. 82). Mangels Vorliegens einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist die Vermutung nicht widerlegt.

5. Der Kläger hat gegen die Beklagte ferner einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale in Höhe von 260,00 EUR für seine Abmahnung gemäß § 683 BGB sowie § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.

Nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag steht dem Kläger der Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zu da es dem objektiven Interesse und damit auch dem mutmaßlichen Willen der abgemahnten Beklagten entspricht, durch eine Abmahnung zur Aufgabe ihres unzulässigen wettbewerblichen Verhaltens veranlasst zu werden, um die wesentlich höheren Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu vermeiden.

Die Höhe der Pauschale von 260,00 EUR wurde von der Beklagten nicht angegriffen.

6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

III. Auf Antrag der Beklagten (Bl. 82 d.A.) war das Verfahren nicht gemäß § 148 ZPO oder § 148 ZPO analog auszusetzen.

1. Eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO wegen eines vor dem Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens kommt nicht in Betracht, da es hierfür an der Vorgreiflichkeit fehlt. Es wurde nicht vorgebracht und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass beide Prozessparteien auch Parteien eines vor dem Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens sind. Nach herrschender Meinung genügt es nicht, wenn lediglich die gleichen Rechtsfragen Gegenstand eines Parallelprozesses sind (vgl. BGH, Beschluss vom 28.02.2012 – VIII ZB 54/11).

2. Das Verfahren wird ferner nicht gemäß § 148 ZPO analog ausgesetzt im Hinblick auf das beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Vorabentscheidungsersuchen C-612/23. Im Rahmen der insofern zu treffenden Ermessensentscheidung spricht gegen eine Aussetzung, dass sie zu einer in ihrer Dauer nicht absehbaren Verfahrensverzögerung führte.

Auch für den Fall, dass der EuGH die streitgegenständliche Rechtsfrage im genannte Vorabentscheidungsersuchen anders beurteilen sollte, entstehen der Beklagten durch die Nichtaussetzung keine gravierenden Nachteile. Ihr steht es frei, den Eintritt der Rechtskraft des hiesigen Urteils durch Einlegung der Berufung zu verhindern, und die Vollstreckung aus dem (nicht rechtskräftigen) Urteil durch den Kläger hängt von der Leistung einer Sicherheit ab.

3. Die Kammer sieht nach Abwägung aller konkreten Umstände des Einzelfalls ferner davon ab, das Verfahren gemäß § 148 ZPO auszusetzen und dem EuGH zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vorzulegen.

Die Kammer ist als erstinstanzliches Gericht nicht letzte Instanz und bereits aus diesem Grund zwar grundsätzlich zur Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt, aber nicht verpflichtet (Art. 267 Abs. 2 AEUV). Für die Kammer als nichtletztinstanzliches Gericht besteht eine Vorlagepflicht nur, wenn sie eine Unionsnorm für ungültig hält und diese deshalb nicht anwenden will (vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2002 - C-99/00 - Rn. 15; Ehricke in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage, 2018, Art. 267 Rn. 45 m.w.N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens sieht die Kammer von einer Vorlage nach Art. 267 AEUV ab, weil eine Verfahrensverzögerung vermieden werden soll und für die Kammer keine Zweifel bei der Auslegung von § 309 Nr. 9 a) BGB bestehen.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 16.12.2024

, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.12.2024

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle